



Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 88	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023	183
Nr. 89	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024.....	184

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 90	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 14. Juni 2023 – Änderung der KAVO -	184
Nr. 91	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023 – Änderungen der Ordnung für Berufs- ausbildungsverhältnisse -	189
Nr. 92	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023 – Änderung der Ordnung für Praktikums- verhältnisse -	190
Nr. 93	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023 – Änderungen der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) -	190
Nr. 94	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023 – Änderungen der Ordnung für Studie- rende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -	191
Nr. 95	Festsetzung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024	192
Nr. 96	Dekret über die Verwaltung des Geheimarchivs	192
Nr. 97	Ordnung zur Führung von Personalakten für nichtgeweihte Ordensmitglieder und Kleriker aus (Erz-)Diözesen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der DBK liegen	193
Nr. 98	Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission Bundeskom- mission des Deutschen Caritasverbandes	193

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 99	Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023.....	195
Nr. 100	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024	196
Nr. 101	Entlastung für das Geschäftsjahr 2022	197
Nr. 102	Haushaltsplan 2024.....	198
Nr. 103	Festsetzung des Punktwertes der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden gemäß § 5 Richtlinie zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Essen	198

Kirchliche Nachrichten

Nr. 104	Personalnachrichten.....	198
---------	--------------------------	-----

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 88 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche Einrichtungen oft tatenlos zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von Adveniat unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flüchtenden kümmern: sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen.

Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flüchtenden sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtsskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, 28.09.2023

Für das Bistum Essen
Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 89 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Wiesbaden, 28.09.2023

Für das Bistum Essen
Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Der Aufruf soll in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 90 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 14. Juni 2023 – Änderung der KAVO -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

l) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157ff), zuletzt geändert am 07.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, S. 148), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Grundprinzip des kirchlichen Dienstes ist die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt. Die katholische Kirche richtet ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen aus. Im Sinne dieser Maßgabe kommen die Regelungen dieser Ordnung zustande durch Beschlüsse der paritätisch besetzten ‚Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für den Bereich der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn‘ (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993 (Grundordnung)* ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) oder des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-VKA). Soweit die Regelungen dieser Ordnung mit denen des TVöD-VKA oder des BAT-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

* Bistum Essen: Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 7. Mai 2015 (Grundordnung)“

2. § 5 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

3. § 23a Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“.

b) Dem Absatz 7 wird ein Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

5. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen kann Mitarbeitern auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a gewährt werden.“

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 7 werden die Wörter „Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach“ gestrichen.

b) In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst, wird Satz 4 der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Zulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um weitere 10,24 %.“

7. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
Gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1	-	2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47“

8. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“

9. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.“

c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“

d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“

e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69“

f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“

10. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab 1. März 2024 weniger als 72,99 Euro,

- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab 1. März 2024 weniger als 116,79 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.“

b) § 1 Absatz 8 wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(9) Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.

„2. Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 90,69 Euro monatlich;

cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 103,62 Euro monatlich.“

dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82“

ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. März 2024	4.775,69	5.275,07	5.584,55“

d) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96“

e) § 4d Absatz 4 wird gestrichen.

f) § 5a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Leiterinnen von zertifizierten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten mit dem Tabellenentgelt ab 1. August 2013 eine monatliche Zulage, deren Höhe ab dem 1. März 2024 136,78 Euro beträgt.“

g) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)
Gültig ab 1. März 2024 bis 30. September 2024 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Gültig ab 1. Oktober 2024 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95“

11. § 2 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Geltung der KAVO-Regelungen / Dienstvereinbarungen“

b) Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1 mit entsprechender Absatznummer.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO sind Dienstvereinbarungen zulässig, soweit die in den §§ 3 bis 5 in Bezug genommenen Tarifverträge Öffnungsklauseln für Betriebsvereinbarungen vorsehen. Dies gilt nicht, wenn die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit einer Dienstvereinbarung durch Beschluss ausdrücklich ausschließt oder gesetzliche Bestimmungen einer Dienstvereinbarung entgegenstehen.“

II. Die Änderung unter Ziffer I) 6. a) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 11. treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 5. tritt am 1. November 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 4. und 10. b) treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 3., 6. b), 7. bis 9., 10. a), c) bis g) treten am 1. März 2024 in Kraft.

Essen, 18.11.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 91 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023 – Änderungen der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, S. 107ff.), zuletzt geändert am 07.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

3. In § 26 werden die Wörter „§ 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Essen, 18.11.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 92 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 47ff.), zuletzt geändert am 07.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, S. 148f.), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

– Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. März 2024
1.802,02 Euro

– Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen

ab 1. März 2024
2.026,21 Euro.“

2. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Entgelt erhalten haben.“

3. In § 19 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Essen, 18.11.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 93 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023 – Änderungen der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 21.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, S. 79ff.), zuletzt geändert am 07.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro.“

c) Absatz 3 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

3. In § 24 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. c) und 2. treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. a) und b) treten am 1. März 2024 in Kraft.

Essen, 18.11.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 94 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023 – Änderungen der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 19.11.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, S. 185ff), zuletzt geändert am 07.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

„a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro,

b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „1.325 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.475 Euro“ sowie die Angabe „1.515 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.665 Euro“ ersetzt.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt erhalten.“

3. In § 26 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten am 1. März 2024 in Kraft.

Essen, 18.11.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 95 Festsetzung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat des Bistums Essen hat in seiner Sitzung am 18. November 2023 den Haushaltsplan 2024 beschlossen. Ich setze hiermit den nachgehefteten Haushaltsplan 2024 in Erträgen und Aufwendungen mit

EUR 275.829.491

fest.

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat den Leiter des Ressorts Finanzen und IT ermächtigt, mit Genehmigung des Generalvikars im Bedarfsfall bei allen Ausgaben, zu denen das Bistum nicht durch Gesetz und Vertrag verpflichtet ist, notwendige Sperrungen der Haushaltsansätze anzuordnen.

Essen, 28.11.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 96 Dekret über die Verwaltung des Geheimarchivs

§ 1 Archivgut – Archivalien

Archivalien im Sinne dieses Dekretes sind:

1. Akten und Vorgänge, für die der Bischof die Archivierung aus schwerwiegenden und gerechten Gründen als notwendig erachtet
2. Register über geheim erteilte eherechtliche Dispense gemäß can. 1082 CIC
3. Register über geheim geschlossene Ehen gemäß can. 1113 CIC
4. Akten über ein Ermittlungsverfahren in Strafsachen sowie Urteile, Strafdekrete, Strafbefehle und Disziplinardekrete der kirchlichen wie staatlich dafür zuständigen Autorität, soweit es sich um Fälle von Klerikern oder Weihelikandidaten handelt gemäß can. 1339 CIC, can. 489 § 2 CIC werden in den Bestand der Interventionsakten verfügt und nach den hierfür geltenden Bestimmungen verwaltet.

§ 2 Aufbewahrungsfristen

1. Über die Dauer der Aufbewahrung von Archivgut gemäß § 1 entscheidet der Bischof.
2. Eherechtliche Vorgänge werden unbefristet und dauerhaft archiviert.

§ 3 Standort

Archivalien mit Ausnahme der Akten gemäß § 1 Ziff. 4 werden gesondert im Archiv des Bistums verwahrt.

§ 4 Berechtigter Zugang

Ausschließlich der Generalvikar und im Fall der Sedisvakanz der Diözesanadministrator haben unbeschränkten Zugang zum Archiv. Im Übrigen richtet sich der Zugang zu den in § 1 Ziff. 4 genannten Vorgängen nach den Bestimmungen, die für den Zugang zu Interventionsakten gelten

§ 5 Herausgabe von Akten

1. Die in § 4 Genannten können Akten oder einzelne Unterlagen an Dritte weitergeben, wenn dies zur Erledigung von Aufgaben durch Dritte ausschließlich und zwingend notwendig ist.
2. Die Herausgabe von Archivgut ist schriftlich zu dokumentieren, ebenso wie die Rückgabe.
3. Die Durchsicht mehrerer Akten oder systematische Arbeiten mit dem Archivgut unterliegen der ausschließlichen und ausdrücklichen Genehmigung des Bischofs.
4. Die in § 4 genannten Personen unterliegen der strengen Verschwiegenheitspflicht. Bei der Herausgabe von Akten haben Sie den Bearbeitern ebenfalls diese Verpflichtung aufzuerlegen und auf deren Einhaltung gegebenenfalls durch schriftliche Erklärung zu bestehen.
5. Der Umfang der herauszugebenden Akten/Dokumente muss sich nach dem tatsächlich notwendigen Bearbeitungsbedarf richten.
6. Die Herausgabe der in § 1 Ziff. 4 genannten Vorgänge an Dritte und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen, die für die Herausgabe von Interventionsakten gelten.

Das Dekret setze ich hiermit für das Bistum Essen in Kraft. Alle anderen oder gegenteiligen Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Essen, 30.11.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 97 Ordnung zur Führung von Personalakten für nichtgeweihte Ordensmitglieder und Kleriker aus (Erz-)Diösen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der DBK liegen

1. Die Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) vom 1. Dezember 2021 (KABI. 2021, Nr. 122) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend auch Anwendung auf Mitglieder einer Ordensgemeinschaft im Sinne von § 3 lit. d) der Personalaktenordnung, die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst der Diözese tätig sind ohne Kleriker im Sinne von § 3 lit. a) der Personalaktenordnung zu sein.
2. Die Personalaktenordnung findet, soweit möglich, auch Anwendung auf Kleriker und Kirchenbeamte sowie auf Ordensangehörige i. S. der Ziffer 1, die einer Diözese oder einem Orden außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Deutschen Bischofskonferenz angehören.

Insbesondere gilt, dass eine Tätigkeit im Bistum Essen erst dann erfolgen darf, wenn die Inkardinationsdiözese bzw. die oder der Ordensobere die Personalakte gemäß § 14 Personalaktenordnung zur Verfügung gestellt und eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 3 Personalaktenordnung vorgelegt hat. Abweichend hiervon kann der Diözesanbischof einer Tätigkeit im Bistum zustimmen, wenn eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne der Ziffer 2 Abs. 2 dieser Ordnung vorliegt.

Diese Ordnung setze ich hiermit für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 30.11.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 98 Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 7 Abs. 4 AK-O

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätzen 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
8. Tod des Mitglieds.“

4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission

zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Die vorstehenden Beschlüsse gebe ich hiermit bekannt.

Essen, 29.11.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 99 Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 steht unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben in der Heimat durch Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit bedroht ist und die davor fliehend auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie führen in die Thematik ein und werden in Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag (3. Dezember 2023) im Bistum Erfurt mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen.

Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, etwa auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Weih-Koll. von NICHT-Bistum“ vollständig bis spätestens zum 31. Januar 2024 auf das Konto des Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. bei der Bank im Bistum Essen, IBAN: DE09 3606 0295 0066 4010 30 zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an Adveniat abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Nr. 100 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 66. Aktion Dreikönigssingen ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Für den Film zur Aktion ist Reporter Willi Weitzel nach Amazonien gereist. Im Dreiländereck Kolumbien, Brasilien und Peru hat er gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen im Outdoor-Klassenzimmer gelernt, Bäume gepflanzt und für die Amazonas-Region typische Gerichte gekocht. Der Film zeigt auch, wie junge Menschen in

Amazonien in Seminaren des Sternsinger-Partners FUCAI ihre Geschichte und Kultur kennenlernen und dabei erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur leben können.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2024 stellt die Arbeit des Sternsinger-Partners FUCAI für Kinder und Jugendliche in Amazonien vor. Neben Kindergeschichten aus Amazonien, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft alles, was Sie zur Vorbereitung der Aktion brauchen.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2024“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024 findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bistum-augsburg.de/sternsinger

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

Nr. 101 Entlastung für das Geschäftsjahr 2022

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck hat der Empfehlung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates vom 18. November 2023 entsprochen und der Bistumsleitung uneingeschränkte Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 erteilt.

Essen, 28.11.2023

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 102 Haushaltsplan 2024

	Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ergebnis 2022
Erträge aus Kirchensteuer	203.067.992 €	200.050.935 €	213.464.879 €
Erträge aus laufender Verwaltung	68.296.186 €	63.012.429 €	97.821.853 €
Finanzerträge	3.454.313 €	2.680.139 €	3.007.950 €
Außerordentliche Erträge	11.000 €	12.000 €	31.737 €
Rücklagenentnahmen	1.000.000 €	2.482.058 €	3.271.528 €
Summe Erträge (nach Entn. Rücklage) =	275.829.491 €	268.237.561 €	317.597.947 €
Aufwendungen aus Kirchensteuer	25.662.040 €	29.002.592 €	20.670.082 €
Aufwendungen aus laufender Verwaltung	235.094.466 €	211.469.693 €	212.621.677 €
Finanzaufwendungen	-4.036.239 €	8.139.355 €	25.489.880 €
Außerordentliche Aufwendungen	5.605.300 €	4.070.000 €	2.537.106 €
Rücklagenzuführungen	13.503.924 €	15.555.920 €	56.279.201 €
Summe Aufwendungen (nach Zuf. Rücklage) =	275.829.491 €	268.237.561 €	317.597.947 €

Nr. 103 Festsetzung des Punktwertes der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden gemäß § 5 Richtlinie zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Essen

§ 1

Auf Basis der Haushaltsplanung des Bistums Essen für das Jahr 2024 wird der Punktwert zur Verteilung der Schlüsselzuweisung gemäß § 5 Richtlinie zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Essen mit

1,18 €

festgesetzt.

§ 2

Die Festsetzung gilt für das Haushaltsjahr 2024 und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Essen, 24.11.2023

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Kirchliche Nachrichten

Nr. 104 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

27.09.2023 Melles, Martina, Gemeindereferentin, nach Entpflichtung von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin mit Koordinierungsaufgaben der Gemeinde Hl. Familie in der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen mit Wirkung zum 30.09.2023; Ernennung als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge am Philippusstift und am Geriatrie-Zentrum „Haus Berge“ in Essen mit Wirkung vom 01.10.2023;

- 30.10.2023 Gruszfeld OFMConv, P. Mariusz, Pastor, mit sofortiger Wirkung zum Stellvertreter des Pfarrers der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen;
- 30.10.2023 Strozyk, Maximilian, Diözesankurat, nach Entpflichtung von seiner Ernennung als Schulseelsorger am Schulzentrum Am Stoppenberg in Essen mit 50 Prozent Beschäftigungsumfang und seiner Ernennung als Subsidiar an der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid sowie als rector ecclesiae der Hauskapelle der Jungen Kirche cross#roads an St. Ignatius in Essen, mit Wirkung zum 31.12.2023, Ernennung als Jugendseelsorger im Team an der Jugendkirche Tabgha mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent mit Wirkung zum 01.01.2024; gleichzeitig Bestätigung seiner Beauftragung als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;
- 27.10.2023 Werecki, Christoph, Rektor, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Marien in Oberhausen mit Wirkung zum 30.11.2023, Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarreien St. Barbara und St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent mit Wirkung zum 01.12.2023; für seine Ernennung als Jugendseelsorger an GleisX in Gelsenkirchen erhöht sich sein Beschäftigungsumfang auf 50 Prozent;
- 14.11.2023 Westphalen, Stefan, Diakon, nach Entpflichtung von seiner Beauftragung als Diakon im besonderen Dienst der Pfarrei St. Dionysius in Essen mit Wirkung zum 30.11.2023, Ernennung als Diakon im besonderen Dienst an der Pfarrei St. Gertrud in Essen mit Wirkung zum 01.12.2023;
- 14.11.2023 Finke-Mbonde, Joel, Diakon, nach seiner erfolgreich abgeschlossenen Diakonen Ausbildung mit Wirkung zum 01.12.2023 als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Gertrud in Essen;
- 14.11.2023 Krebbers, Andreas, Diakon, nach seiner erfolgreich abgeschlossenen Diakonen Ausbildung mit Wirkung zum 01.12.2023 als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Antonius in Essen;
- 14.11.2023 Kolling, Markus, Diakon, nach seiner erfolgreich abgeschlossenen Diakonen Ausbildung mit Wirkung zum 01.12.2023 als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Antonius in Essen;
- 14.11.2023 Keifenheim, Sebastian, Diakon, nach seiner erfolgreich abgeschlossenen Diakonen Ausbildung mit Wirkung zum 01.12.2023 als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Lambertus in Essen;
- 21.11.2023 Zander, Thomas, Msgr., nach Entpflichtung von seiner Ernennung als Dompropst des Domkapitels an der Hohen Domkirche zu Essen mit Wirkung zum 30.11.2023, als residierender Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Essen und als Pfarrer und Propst der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck mit Wirkung zum 01.12.2023;
- 21.11.2023 Klein-Wiele, Beatrix, Gemeindeferentin, mit Wirkung zum 01.12.2023 als Pfarrbeauftragte im Team mit dem Pfarrer der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck;
- 21.11.2023 Bothe, Mark, Pastoralreferent, mit Wirkung zum 01.12.2023 als Pfarrbeauftragter im Team mit dem Pfarrer der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck;
- 21.11.2023 Dahlmann, Norbert, mit Wirkung zum 01.12.2023 als Pfarrbeauftragter im Team mit dem Pfarrer der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck;
- 21.11.2023 Jehl, Burkhard, Pastor, nach Entpflichtung zum 30.11.2023 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg, mit Wirkung zum 01.12.2023 als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarreien Herz Jesu und St. Marien in Oberhausen;
- 21.11.2023 Dörnemann, Dr. Michael, Msgr., nach Entpflichtung zum 30.11.2023 von seinem Amt als residierender Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Essen, mit Wirkung zum 01.12.2023 als Dompropst des Domkapitels an der Hohen Domkirche zu Essen;
- 30.11.2023 Cruse, Petra, Gemeindeferentin, zusätzlich zu ihren Aufgaben rückwirkend zum 01.11.2023 als Jungschützenpräses des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend e.V. im Bistum Essen.

Es wurde von seinem Dienst freigestellt/verlängert am:

- 19.09.2023 Schnürer, Sr. Ulrike, Gemeindeferentin, Verlängerung ihres Gestellungsvertrags bis zum 31.12.2025.

Es wurden entpflichtet / in den Ruhestand versetzt am:

- 17.08.2023 Weyers, Dr. Heinrich, Pastor, mit Wirkung zum 31.08.2023 von seiner Beauftragung mit der geistlichen Begleitung an der Bischöflichen Kirchenmusikschule Essen;
- 16.11.2023 Stank, Monika, Gemeindereferentin, von ihrer Ernennung als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Lambertus in Essen und der Krankenhausseelsorge am Evangelischen Krankenhaus Huysen-Stift und am Knappschaftskrankenhaus in Essen, zum 31.12.2023 und Versetzung in den Ruhestand;
- 20.11.2023 Pfeifer, Ulrich, Pastor, mit sofortiger Wirkung von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck und Versetzung in den Ruhestand;
- 30.11.2023 Schmitz, Marius, Pastor, rückwirkend zum 31.10.2023 von seiner Aufgabe als Jungschützenpräses des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend e.V. im Bistum Essen.

Verstorbene:

Am 19.10.2023 verstarb Diakon Andreas Dietrich im Alter von 48 Jahren. Der Verstorbene, der in Gladbeck gewohnt hat, wurde am 10. Oktober 1975 in Dinslaken geboren und am 23. November 2019 in Essen zum Diakon geweiht. Nach einer Ausbildung als Groß- und Einzelhandelskaufmann war Andreas Dietrich von 1995 bis 2009 kaufmännischer Angestellter und stellvertretender Niederlassungsleiter bei der Firma Brillux. Von 2010 bis 2011 war er in seinem Beruf selbstständig tätig, bevor er im Jahr 2012 als Finanzbuchhalter in den Dienstleistungsverbund des Bistums Essen wechselte. Anschließend arbeitete er von April 2018 bis März 2023 als Verwaltungsleiter der Pfarrei St. Dionysius in Essen-Borbeck. Im Jahr 2015 begann Andreas Dietrich seine Diakonausbildung am Erzbischöflichen Diakoneninstitut in Köln. Nach seiner Weihe wurde er ab Dezember 2019 als Diakon mit Zivilberuf in der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck eingesetzt. Diakon Dietrich war als Seelsorger nah bei den Menschen. Eine besondere Leidenschaft hatte er als examinierter Kirchenmusiker für die Liturgie und die Chorleitung. Zugleich waren sein diakonisches Engagement und seine Spiritualität durch die Verwurzelung in der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) mitgeprägt. Seit 1989 war er im Pfadfinderstamm seiner Heimatgemeinde St. Josef ehrenamtlich aktiv, einige Jahre auch als Kurat. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort.

Am 24.10.2023 verstarb Propst em. Johannes Kronenberg im Alter von 76 Jahren. Der Verstorbene, der in Essen gewohnt hat, wurde am 22. September 1947 in Gelsenkirchen geboren und am 2. Februar 1973 in Essen zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war Johannes Kronenberg zunächst als Kaplan an St. Maria Magdalena und von 1978 an als Kaplan an der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant jeweils in Bochum-Wattenscheid eingesetzt. Gleichzeitig war er ab dem Jahr 1974 Stadtjugendseelsorger für den Stadtteil Wattenscheid. Im Jahr 1983 wechselte er als Kaplan in die Pfarrei St. Bonifatius nach Essen, bevor er zwei Jahre später, im Herbst 1985, als Pfarrer der Pfarrei Fronleichnam in Essen-Borbeck ernannt wurde. Zusätzlich übernahm Johannes Kronenberg im Jahr 1988 die Aufgabe als Diözesanrichter. Für das Dekanat Essen-Borbeck war er von 1995 bis 2000 als Dechant eingesetzt. Nach 15 Jahren in Essen-Borbeck leitete Johannes Kronenberg ab Mai 2000 als Pfarrer und Propst die Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und übernahm ein Jahr später auch die Aufgabe als Dechant des Werdener Dekanates. Nach der Neustrukturierung der Propsteipfarrei im Jahr 2008 wurde er als Pastor der Gemeinde St. Ludgerus und zugleich als Pfarrer der neugegründeten Pfarrei St. Ludgerus beauftragt. Die Zusammenführung der ursprünglich fünf selbstständigen (Rektors-) Pfarreien zur Propsteipfarrei St. Ludgerus im Jahr 2008 und die Vorbereitung und Gestaltung des großen Ludgerusjubiläums im Jahr 2009 gehören zu den besonderen Ereignissen in seiner Zeit in Essen-Werden. Dort übernahm er auch nach dem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2013 für mehrere Jahre priesterliche und seelsorgliche Aufgaben.

Seine letzte Ruhestätte fand er in der Priestergruft des Bergfriedhofs in Essen-Heidhausen.

Am 10.11.2023 verstarb Pastoralreferent Florian Giersch im Alter von 42 Jahren. Der Verstorbene wurde am 24. Januar 1981 in Gelsenkirchen geboren. Nach dem Zivildienst arbeitete er zunächst für den Caritasverband Bochum, bevor er an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster katholische Theologie studierte. Prägend war für ihn in dieser Phase ein theologisches Studienjahr in Jerusalem. Während des Studiums engagierte er sich zudem in der Betreuung Schwerstbehinderter. Im Jahr 2013 begann Florian Giersch zunächst seine pastorale Ausbildung in seinem Heimatbistum Essen. In dieser Zeit war er als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Dionysius in Essen eingesetzt. Nach dem erfolgreichen Abschluss seiner Ausbildung wurde er im Sommer

2016 durch den Bischof von Essen als Pastoralreferent in der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop beauftragt. Hier hat er besonders in der Firmkatechese sowie im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral Verantwortung übernommen. Im Beerdigungsdienst begleitete er mit großem Engagement Menschen in ihrer Trauer und verkündete so die Hoffnung auf Auferstehung. Er initiierte kreativ neue Formen der Glaubensverkündigung in den digitalen Medien. Gleichzeitig arbeitete er am diözesanen Zukunftsbildprojekt „Gründerbüro für pastorale Innovationen“ mit. Darüber hinaus war er seit dem Jahr 2017 Mitglied der Sonder-Mitarbeitervertretung und setzte sich auf diese Weise für die Mitarbeitenden im Pastoralen Dienst in unserem Bistum ein. Durch sein Engagement für die „LaufBand“ hat er unzählige Menschen bei Bistumsveranstaltungen musikalisch begeistert. Sein plötzlicher und vollkommen unerwarteter Tod macht ganz viele Menschen in unserem Bistum und mich als seinen Bischof tief betroffen. Mit ihm verliert unsere Diözese einen authentischen, theologisch gebildeten sowie musikalisch versierten Seelsorger, der die Menschen mit seiner Empathie, seinem besonderen Humor und seiner Freundlichkeit angesprochen hat. Er wird vor Ort in seiner Pfarrei und in unserem Bistum fehlen. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Ostfriedhof in Gelsenkirchen.

Am 12.11.2023 verstarb Prof. Dr. Hans Waldenfels SJ im Alter von 92 Jahren. Der Verstorbene, der am 20.10.1931 in Essen geboren wurde und dort viele Jahre gewohnt hat, trat nach seinem Abitur im Jahr 1951 in das Noviziat der Jesuiten in Ehringerfeld ein. Nach dem Philosophiestudium am Berchmanskolleg der Jesuiten in Pullach ging er im Jahr 1956 zur Mission nach Japan. Es folgten Sprach- und theologische Studien in Hiroshima, Tokio und Kyoto sowie die Priesterweihe in Tokio. Daran schloss sich ein Promotionsstudium an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster an, das er mit der Dissertationsschrift unter dem Titel „Offenbarung. Das Zweite Vatikanische Konzil auf dem Hintergrund der neueren Theologie“ im Jahr 1968 abschloss. Im Zuge seiner weiteren wissenschaftlichen Laufbahn erfolgte seine Habilitation im Jahr 1976 in Würzburg mit einer Arbeit unter dem Titel „Absolutes Nichts. Zur Grundlegung des Dialogs zwischen Buddhismus und Christentum“. Die Beschäftigung mit dem Thema der Habilitation macht deutlich, dass er „seiner zweiten Heimat“ Japan immer verbunden blieb. Im Jahr 1977 erhielt er den Ruf auf den Lehrstuhl für Fundamentaltheologie, Theologie der Religionen und Religionsphilosophie, an der Universität Bonn, den er zwei Jahrzehnte lang bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1997 innehatte. P. Waldenfels war auch Vorsitzender des Katholischen Fakultätentags und Berater der Deutschen Bischofskonferenz in weltkirchlichen Fragen. Seine Beschäftigung mit der Offenbarungstheologie des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie intensive Studien zum Buddhismus mündeten in den frühen 1980er-Jahren in den Entwurf einer „Kontextuellen Fundamentaltheologie“, welche die theologische Dignität von religiös-kulturellen Kontexten systematisch begründet und entscheidend zur Förderung des interreligiösen Dialogs sowie zu einer Sensibilität für ein globales und diverses Christentum beigetragen hat. Ausgehend von dem christozentrischen Grundsatz, dass Gott sich den Menschen in Jesus Christus geoffenbart hat, entwarf P. Waldenfels auf diese Weise einen systematisch-theologischen Ansatz für eine postmoderne Zeit. In zahlreichen Gremien, Kollegien und durch Gastprofessuren war er ein international vernetzter Wissenschaftler. Zugleich engagierte sich P. Waldenfels bis ins hohe Alter seelsorglich, u.a. von 1991 bis 2006 als Pfarrverweser an St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer. Im Jahr 2003 wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Als Priester im Ruhestand kehrte er im Jahr 2007 in sein Heimatbistum zurück und blieb hier priesterlich tätig. Die Entwicklungen in Kirche und Theologie begleitete und kommentierte er bis ins hohe Alter aus seiner systematisch-theologischen Perspektive. Generationen von Theologinnen und Theologen hat er mitgeprägt.

Seine letzte Ruhestätte fand er in der Priestergruft der Jesuiten auf dem Parkfriedhof in Essen-Huttrop.

Am 20.11.2023 verstarb Pastor i. R. Manfred Odenwald im Alter von 93 Jahren. Der Verstorbene, der in Valendar-Schönstatt gewohnt hat, wurde am 27. Mai 1930 in Essen geboren und am 24. Februar 1958 ebenfalls in Essen zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er als Kaplan in der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen-Altenessen, ab 1963 in St. Joseph in Oberhausen-Sterkrade-Buschhausen und ab 1968 in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg eingesetzt. Nach seiner Kaplanszeit wurde er im Oktober 1973 als Rektoratspfarrer der Rektoratspfarre St. Christophorus in Essen-Kray ernannt. Hier war er mehr als zwei Jahrzehnte, bis zu seinem Ruhestandseintritt im März 1996, aktiv. Im Ruhestand blieb Pastor Odenwald als Priester und Seelsorger engagiert, nicht zuletzt in geistlichen, marianisch inspirierten Gemeinschaften und insbesondere in der Schönstattbewegung. Er selbst gehörte dem Schönstatt-Priesterbund an. Mit Manfred Odenwald ist ein Geistlicher verstorben, der zu den ersten im Bistum Essen geweihten Priestern gehörte. In seinen mehr als sechs Jahrzehnten als Priester ist er ein gutes Stück kirchlicher Geschichte – im Bistum Essen und außerhalb – mitgegangen und war vielen Menschen ein seelsorglicher und spiritueller Begleiter.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof St. Joseph in Essen.

Am 24.11.2023 verstarb Diakon i.R. Albert Schwarz im Alter von 87 Jahren. Der Verstorbene, der in Lippstadt gewohnt hat, wurde am 3. Oktober 1936 in Gelsenkirchen geboren und am 21. November 1987 in Essen zum Diakon geweiht. Nach dem Abitur in Büren und dem Besuch der Wirtschaftsoberschule in Gelsenkirchen studierte Albert Schwarz in Frankfurt am Main und in Mainz Volkswirtschaft. Seit den 1960er-Jahren war er kaufmännischer Angestellter, unter anderem bei der Adam Opel AG in Bochum. Im Jahr 1978 erwarb er den Abschluss als Diplom-Betriebswirt. Nach seiner Diakonenweihe war Albert Schwarz ab November 1987 als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Engelbert in Bochum-Oberdahlhausen eingesetzt. Im Mai 1992 erhielt er die Ernennung als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarrei Liebfrauen in Bochum-Linden. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit lag in der Kranken- und Seniorenseelsorge. Im August 2008 trat er in den Ruhestand ein und wurde als Diakon im besonderen Dienst für die neuerrichtete Pfarrei St. Franziskus in Bochum ernannt. Mit Vollendung seines 75. Lebensjahres zog Albert Schwarz nach Lippstadt. Albert Schwarz hat als Seelsorger gerne mit dem besonderen Charisma eines Diakons mit Zivilberuf gewirkt und wurde von den Menschen sehr geschätzt. Bis ins hohe Alter blieb er an theologischen und philosophischen Fragen interessiert. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Hauptfriedhof in Lippstadt.

Am 26.11.2023 verstarb Pastor i.R. Manfred Kassner im Alter von 96 Jahren. Der Verstorbene, der in Hattingen gewohnt hat, wurde am 25. Januar 1927 in Gelsenkirchen geboren und am 29. März 1952 in Paderborn zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er als Religionslehrer und Hausgeistlicher der Walburgisschule in Menden eingesetzt, bevor er Vikar an St. Joseph in Gelsenkirchen-Ückendorf wurde. Seit dem Jahr 1958 gehörte er der Priesterschaft des neu gegründeten Ruhrbistums an. Im Jahr 1960 wechselte er als Kaplan in die Pfarrei St. Johann Baptist in Plettenberg-Eiringhausen und fünf Jahre später, im Sommer 1965, in die Pfarrei St. Matthäus in Altena. Im Jahr 1968 wurde er als rector ecclesiae mit dem Titel Pastor der Kirchen St. Thomas Morus und vom Frieden Christi in Altena ernannt. Seit 1976 war er Pfarrvikar an St. Thomas Morus in Altena. Die Aufgabe als Pfarrer der Pfarrei St. Augustinus in Essen-Frohnhausen übernahm Helmut Kassner im Jahr 1977. Er leitete und begleitete diese Pfarrei zwei Jahrzehnte lang. Im Jahr 1997 zog er nach Hattingen-Niederwenigern und trat dort als Pastor im besonderen Dienst der Pfarrei St. Mauritius in Hattingen-Niederwenigern in den Ruhestand. Auch nach seiner vollständigen Emeritierung mit Vollendung seines 75. Lebensjahres im Jahr 2002 unterstützte er weiterhin gerne die Seelsorge in St. Mauritius sowie in der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen. Helmut Kassner war in seinen sieben Jahrzehnten als Priester als ein sehr feiner und zufriedener Mensch geschätzt, der bis ins hohe Alter äußerst wach am Geschehen in Kirche und Welt teilnahm. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem katholischen Friedhof St. Mauritius in Hattingen-Niederwenigern.

Am 27.11.2023 verstarb Gemeindereferentin i.R. Cäcilia Kempken im Alter von 69 Jahren. Die Verstorbene, die in Gelsenkirchen gewohnt hat, wurde am 1. März 1954 in Gelsenkirchen geboren. Nach Ihrer Ausbildung zur Industriekauffrau und dem sich anschließenden Studium der Volkswirtschaftslehre hat Frau Kempken nach einigen Jahren der Berufstätigkeit im Jahr 1997 das Studium zur Ausbildung als Gemeindereferentin an der Fachakademie unseres Bistums in Gelsenkirchen aufgenommen. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums an der Fachakademie des Bistums Essen war sie während des Berufspraktischen Jahres an den Pfarreien St. Pius und St. Michael in Gelsenkirchen-Buer-Hassel tätig. Während der Assistenzzeit war Frau Kempken dann an der Pfarrei Heilige Familie in Gelsenkirchen-Bulmke eingesetzt. Dort blieben Sie auch nach der Beauftragung als Gemeindereferentin, die im Oktober 2003 erfolgte. Im September 2007 erfolgte der Wechsel an die Pfarrei St. Johannes in Bottrop-Boy, die dann ab Oktober 2007 zur Pfarrei St. Joseph in Bottrop gehörte. Dort war Frau Kempken bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Oktober 2019, tätig. Schwerpunkte der Arbeit von Frau Kempken waren die Erstkommunion- und Firmvorbereitung, die Arbeit mit Frauen sowie die Durchführung und Leitung von Katechesen und Wortgottesdiensten. Mit Engagement initiierte sie Glaubenskurse und Bibelkreise, sowohl für Kinder als auch für Erwachsene. Die Begleitung von Menschen in Krisensituationen war ihr ein besonderes Anliegen. Durch ihr ruhiges, ausgeglichenes Wesen, ihr Einfühlungsvermögen und ihr Fachwissen war Frau Kempken den ihr anvertrauten Menschen eine kompetente Ansprechpartnerin und Wegbegleiterin. Es war ihr wichtig, Gott den Menschen in Wort und Tat nahe zu bringen. Die Beisetzung fand im Kreis der Familie statt.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.